

(2) Ist als Leistungsort der Sitz des Bestellers vereinbart, sind für die im Abs. 1 genannten Orte die Witterungsverhältnisse zur Zeit der Übergabe an das Transportunternehmen, bei Versendung mit Fahrzeug des Lieferers die Witterungsverhältnisse am Tage der Versendung maßgebend.

(3) Der Lieferer ist insoweit von Verantwortlichkeit für Veränderungen des Vertragsgegenstandes infolge von Temperatureinwirkungen frei, als unter den in Absätzen 1 und 2 genannten Witterungsverhältnissen Veränderungen in der Beschaffenheit der Arzneimittel während des Transportes nicht zu erwarten waren.

(4) Der Lieferer befindet sich nicht im Lieferverzug, wenn der zur Versendung bereitgestellte Vertragsgegenstand infolge der Witterungsverhältnisse auf dem Transportweg mutmaßlich Schaden erlitten hätte und der Lieferer nur aus diesem Grunde den Liefertermin nicht eingehalten hat. Er ist in diesem Falle verpflichtet, dem Besteller spätestens am vereinbarten Liefertermin oder am letzten Tage des Lieferzeitraumes hiervon Kenntnis zu geben (§76 des Vertragsgesetzes).

(5) Die Vertragspartner können von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Verpackungsvorschriften

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand branchenüblich zu verpacken.

(2) Sonderverpackung erfolgt nur, wenn die Vertragspartner dies ausdrücklich vereinbaren. Die Mehrkosten der Sonderverpackung trägt der Besteller.

(3) Bei Importen und bei Ein- und Auslagerung aus der Staatsreserve und der operativen Reserve des Ministeriums für Gesundheitswesen gelten die Bestimmungen über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.

(4) Die Kosten für die Rückführung von Leihverpackung trägt der Besteller. Es gelten die nachfolgenden wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen und Abnutzungsbeträge:

Verpackungsart	Rückgabefrist für		Abnutzungsbetrag bis zu	
	Einzelhandel bis zu Tage	Großhandel bis zu Tage		
Kisten und Verschlüge aus Holz	45	60	25%»	
Holz- und Spanfässer	45	60	20 %	
Glasballons und Korbflaschen ab 3 Liter mit Umhüllung (außer für Desinfektionsmittel)	60	90	20 %>	nur auf Umhüllung
Glasballons und Korbflaschen ab 5 Liter mit Umhüllung (für Desinfektionsmittel)	120	150	20 %	nur auf Umhüllung
Verpackungsmittel aus Metall — Hobbocks, Trommeln, Fässer, Kannen (außer für Wundbenzin und Äther)	70	100	10 %	
Verpackungsmittel aus Metall — Hobbocks, Trommeln, Fässer, Kannen (für Wundbenzin und Äther)	120	150	10%	
Säcke aus Kunststoff oder Gewebe	90	120	20%	

§ 8

Preisvereinbarungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder geltende Preisbestimmungen dem entgegenstehen, verstehen sich die Preise frei Versandstation verladen, bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen, ausschließlich äußerer Verpackung, Versicherungs- oder sonstiger Nebenkosten (§ 5 Abs. 1).

§ 9

Besondere Lieferbedingungen des Lieferers

Besondere Lieferbedingungen des Lieferers gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel, wenn sie zwischen Lieferer und Besteller beim Vertragsabschluß vereinbart sind und den zwingenden Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel oder sonstigen Bestimmungen des Vertragssystems der sozialistischen Wirtschaft nicht widersprechen.

§ 10

Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

(1) Bei Lieferungen aus einem Liefervertrag, bei dem der Besteller kein sozialistischer Betrieb ist, für den diese Allgemeinen Lieferbedingungen aber kraft Gesetzes (§ 2 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes) oder infolge vertraglicher Vereinbarung gelten, geht das Eigentum erst dann über, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand vollständig bezahlt hat.

(2) Der Besteller ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auch vor vollständiger Bezahlung weiter zu veräußern. In diesem Falle gilt die Abtretung der vom Besteller erworbenen Kaufpreisforderung bis zur Höhe der nodi offenstehenden Verbindlichkeit an den Lieferer als vereinbart.

§ 11

Qualitätsbestimmungen

(1) Arzneifertigwaren einschließlich Tierarzneifertigwaren haben den bei Eintragung in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren oder in das Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren genehmigten Mustern, Rezepturen, Beschreibungen und sonstigen Vorschriften zu entsprechen.

(2) Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen müssen zusätzlich den Anforderungen der Vorschriften über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen entsprechen.

(3) Unterliegt der Vertragsgegenstand keiner der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beschaffenheitsvorschriften, sind bestimmte Qualitätsvorschriften zu vereinbaren (z. B. Beschaffenheitsvorschriften des Deutschen Arzneibuches einschließlich der Ergänzungen und Änderungen, Reinheitsgrad, Wirkstoffgehalt, Konzentration, Wassergehalt, Farbe, Geruch, Geschmack). Fehlen derartige Qualitätsvorschriften, gilt die handelsübliche Qualität als vereinbart.

(4) Erfolgt die Qualitätsvereinbarung nach Mustern, ist das Muster im Vertrag genau zu bezeichnen. Das Muster ist für den Fall von Streitigkeiten an neutraler Stelle zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort sowie die Art und Weise der Hinterlegung sind im Vertrag zu bezeichnen.

Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Lieferung

§ 12

Prüfung auf Mängel

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme unverzüglich auf erkennbare Mängel zu prüfen.